

**gültig ab dem 29.09.2020**

Bei der Durchführung der Besuche halten wir uns an die Empfehlungen des Robert Koch Institutes und an die Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums.

Die Bewohner/in dürfen täglich nach Terminvereinbarung Besucher (maximal zwei Besucher gleichzeitig) empfangen. Um alle Vorgaben einzuhalten haben wir folgende Regelungen getroffen:

### **Besuchszeiten sind täglich**

**Wohnbereiche Edersee und Waldecker Stern: von 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr**

**Wohnbereich Rosengarten: von 09.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr**

Termine außerhalb dieser Zeiten können z.B. für Berufstätige auch am Abend vereinbart werden.

### **Ablauf der Besuche**

Für Ihren Besuch vereinbaren Sie bitte vorab (möglichst am Vortag) telefonisch einen Termin mit dem Wohnbereich. Vor Eintritt in die Einrichtung füllen Sie bitte **immer den Fragebogen** aus. Dieser liegt im Windfang für Sie bereit. Anschließend melden Sie sich bitte über die Klingel an. Sie werden von einem Mitarbeiter abgeholt.

Nach einer hygienischen Einweisung werden Sie auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer geführt. Bitte halten Sie Ihre Besuche kurz und verlassen nicht das Bewohnerzimmer. Während der Besuchszeit ist das Pflegepersonal jederzeit via die interne Rufanlage erreichbar.

Nach dem Besuch verlassen Sie bitte selbstständig und ohne mit anderen Bewohnern oder Besuchern in Kontakt zu treten, auf direktem Weg die Einrichtung.

### **Wichtige Informationen**

Besucher dürfen die Einrichtung nur mit einem Mund-Nasen-Schutz (keine FFP mit Ausatmen-Ventil, kein Schal oder Loop) betreten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden. Ausnahme, Sie und der Bewohner/in tragen einen MNS und haben sich beide die Hände korrekt desinfiziert. Ist dies der Fall, darf der Abstand verringert werden und Körperkontakt ist möglich.

Ihr ausgefüllter Fragebogen wird nach vier Wochen vernichtet.

*Wir weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die Speicherung und ggf. Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.*

Sollte in der Einrichtung ein meldepflichtiges Geschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV2 vorliegen, sind keine Besuche mehr gestattet.

Wir wissen um die Schwierigkeiten und Belastungen, die diese Vorgaben mit sich bringen. Dennoch ist es unvermeidbar und dient unser aller Schutz und Wohlergehen.

Mit besten Grüßen,

Stand 29.09.2020

Ribana Klabunde